

Motion Fraktion GLP/JGLP (Claude Grosjean, GLP): Bedingter Elternurlaub von maximal 16 Wochen für beide Elternteile bei beidseitiger Erwerbstätigkeit

1. Ergänzend zum städtischen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt die Stadt Bern den bei ihr angestellten Vätern einen bedingten Elternurlaub von maximal 16 Wochen. Der Elternurlaub wird nur bei ausgewiesener beidseitiger Erwerbstätigkeit in einem festzulegenden Mindestumfang pro Elternteil während einem festzulegenden Zeitraum vor und nach der Geburt des Kindes bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag gewährt. In den maximal 16 Wochen ist der gemäss bisheriger Regelung zustehende Elternurlaub enthalten, der an keine Bedingung geknüpft ist.
2. Der Elternurlaub entfällt im Zeitpunkt, in dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, ist eine entsprechende Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Urlaubsentschädigung zu leisten.
3. Der Anspruch auf Elternurlaub besteht flexibel beziehbar während eines Jahres nach der Geburt des Kindes.
4. Der Elternurlaub steht auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen.

Begründung

Mit der heutigen Mutterschaftsentschädigung fördert der Staat aktiv die traditionelle Rollenverteilung innerhalb der Familie. Die Regelung setzt voraus, dass ausschliesslich Mütter und nicht Väter – oder beide Elternteile – nach der Geburt eines Kindes bei der Arbeit ausfallen. Diese aktive Förderung der traditionellen Rollenverteilung erschwert die freie Wahl von Eltern, die Familien- und Erwerbsarbeit individuell nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu organisieren.

Um die freie Wahl zur Erwerbstätigkeit beider Eltern nach der Geburt eines Kindes tatsächlich zu ermöglichen, braucht es eine Regelung, welche die aktuelle Bevorzugung des traditionellen Rollenmodells korrigiert. Das ist heute nicht der Fall: Eine Mutterschaftsentschädigung von 16 Wochen ist in der Praxis einerseits kaum ausreichend, um ein Kind anschliessend familienextern zu betreuen, andererseits ist sie einseitig, weil Vätern die Möglichkeit verwehrt wird, sich früh und aktiv in die Kinderbetreuung einzubringen. Ein bedingungsloser Vaterschaftsurlaub von wenigen Wochen allein bringt nicht den erwünschten Mehrwert. In der Folge reduzieren Mütter häufig ihre Erwerbspensen oder steigen ganz aus dem Arbeitsmarkt aus.

Dies betrifft auch Mütter mit hohen beruflichen Qualifikationen, da insbesondere in leitenden Funktionen Teilzeitstellen immer noch selten sind. Gerade hoch qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben aber oft eine teure, durch die öffentliche Hand finanzierte Ausbildung genossen. Es ist volkswirtschaftlich nicht erwünscht, dass Fachkräfte dem Arbeitsmarkt entzogen werden, wenn sie Eltern mit Betreuungspflichten werden.

Eine sowohl für Familien als auch volkswirtschaftlich sinnvolle Lösung ist ein gleichberechtigter Elternurlaub, der an die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit beider Elternteile (z.B. innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt im Umfang von mind. 60% der Erwerbspensen vor der Schwangerschaft) gebunden ist. Sind diese Bedingungen im relevanten Zeitraum nicht mehr erfüllt, entfällt die Elternurlaub. Wird dies erst nachträglich festgestellt, zum Beispiel im Rahmen der Steuererklärung, ist eine zu Unrecht bezogene Elternurlaubsentschädigung zurückzubezahlen. Der Elternurlaub kann von einer Bescheinigung des oder der Arbeitgebenden über den Umfang der Weiterbeschäftigung nach der Geburt des Kindes abhängig gemacht werden. Selbständigerwerbende haben ein mindestens dem vorgeschriebenen Pensum entsprechendes Einkommen für die Zeit nach dem Elternurlaub nachzuweisen. Das gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsverbot für Wöchnerinnen im

Umfang von 8 Wochen ist dabei unbestritten. Die Elternzeit nach der Geburt ist aber dazu da, um Hausarbeit, Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung etc. neu zu organisieren.

Die Mutterschaftsentschädigung wird heute ausschliesslich über die EO, also über Lohnabgaben finanziert. Der Elternurlaub für die städtischen Angestellten müsste über die allgemeinen Steuermittel finanziert werden. Entsprechend ist es gerechtfertigt, wenn beidseitig erwerbstätige Eltern stärker davon profitieren, da sie durch die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Steuereinnahmen generieren, welche der öffentlichen Hand heute entgehen.

Der Elternurlaub soll auch für gleichgeschlechtliche Paare offen sein. Handelt es sich dabei um zwei Männer, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, besteht der Anspruch auf Elternurlaub gleichwohl.

Bern, 23. März 2017

Erstunterzeichnende: Claude Grosjean

Mitunterzeichnende: Melanie Mettler, Sandra Ryser, Patrick Zillig, Marianne Schild, Peter Ammann, Maurice Lindgren, Philip Kohli, Brigitte Hilty Haller, Bettina Jans-Troxler